

Vorlage Nr.: V1246/16
 Datum: 2. August 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Umwelt, Kommunalwirtschaft

Gegenstand:

Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (SFBBD)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

A. Der Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden mit

einer Bilanzsumme von	Euro 23.017.492,21
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	Euro 11.811.677,17
- das Umlaufvermögen	Euro 11.196.672,67
- Rechnungsabgrenzungen	Euro 9.142,37

davon entfallen auf der Passivseite auf

- das Eigenkapital	Euro 10.497.452,88
- den Sonderposten	Euro 135.946,24
- die Rückstellungen	Euro 221.373,46
- die Verbindlichkeiten	Euro 500.437,19
- Rechnungsabgrenzungen	Euro 11.662.282,44

einem Jahresgewinn von Euro 563.931,62

davon

Betrieb gewerblicher Art Euro 480.082,79

Hoheitsbereich Euro 83.848,83

einer Ertragssumme von Euro 6.372.029,35

einer Aufwandssumme von Euro 5.808.097,73

wird festgestellt.

B. Folgende Gewinnverwendung wird beschlossen (siehe Anlage 3):

1. Der Stadtrat beschließt die Ausschüttung an die Stadt in Höhe von 200.000,00 Euro.

2. Die Ausschüttung setzt sich wie folgt zusammen:

83.848,83 Euro aus dem hoheitlichen Bereich

116.151,17 Euro aus dem gewerblichen Bereich(Nettoausschüttung)

darauf entfallen 20.698,16 Euro Kapitalertragssteuer

1.138,40 Euro Solidaritätszuschlag.

3. Der verbleibende Gewinn in Höhe von 342.095,06 Euro wird in die Gewinnrücklage zur zukünftigen Investitionsfinanzierung eingestellt.

C. Dem Betriebsleiter wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Gemäß § 31 Abs. 3 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Städtisches Friedhofs- und Bestattungswesen Dresden (im Folgenden SFB) zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung (§ 105 SächsGemO) zunächst dem Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft zur Vorberatung und anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

Auf der Grundlage des Berichts über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung hat der Stadtrat gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO den Jahresabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres festzustellen und dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts und die Entlastung der Betriebsleitung zu beschließen.

Der Wirtschaftsprüfer Dr. Winfried Heide hat im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden den Jahresabschluss 2015 geprüft und am 15. April 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz. Weitere Einzelheiten sind dem Prüfbericht (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Der Prüfbericht vom 26. Mai 2016 des Rechnungsprüfungsamtes der Landeshauptstadt zum Jahresabschluss 2015 liegt vor und enthält keine Forderungen, die der Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und der Entlastung des Betriebsleiters entgegenstehen (siehe Anlage 2).

Entscheidung zum Jahresergebnis und über die Abführung der Eigenkapitalverzinsung – Ausschüttung an die Landeshauptstadt Dresden

Der Jahresgewinn 2015 beträgt 563.931,62 Euro. Davon wurde durch den Betrieb gewerblicher Art (BgA) ein Gewinn in Höhe von 480.082,79 Euro und durch den Hoheitsbereich ein Gewinn in Höhe von 83.848,83 Euro erzielt.

Die Auskehr in Höhe von 200.000 Euro entspricht der Höhe der angemessenen Eigenkapitalverzinsung, die durch das SFBD insgesamt zu tragen ist, da die Landeshauptstadt Dresden das eingelegte Kapital dem SFBD auch insgesamt zur Verfügung gestellt hat.

Gemäß § 94a Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) sollen wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde so geführt werden, dass sie einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird. Das SFBD ist in seinen Sparten Krematorium und Bestattungswesenein wirtschaftliches Unternehmen.

In der dritten, hoheitlichen Sparte Friedhofswesen ist der Eigenbetrieb eine gebührenrechnende Einrichtung, die gemäß § 12 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz anstelle eines kalkulatorischen Zinses eine angemessene Verzinsung des von der Gemeinde aufgewandten Eigenkapitals ansetzen und im Rahmen der Gebührenkalkulation auf den Gebührenschuldner umlegen kann. Die Umlage ist in der Kalkulation entsprechend berücksichtigt. Damit entnimmt der Träger des Eigenbetriebes lediglich einen Betrag, der zuvor in selber Höhe auf den Gebührenschuldner umgelegt wurde.

Für die Abführung in Höhe von 200.000,00 Euro an den Haushalt der Landeshauptstadt Dresden werden 83.848,83 Euro aus dem Gewinn im Hoheitsbereich und 116.151,17 Euro aus dem Gewinn im gewerblichen Bereich verwendet. Die an das Finanzamt abzuführende Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag beträgt auf Grund der Gewinnverwendungen 21.836,56 Euro. Die Auskehr der eingenommenen Eigenkapitalverzinsung aus dem Hoheitsbetrieb unterliegt keinen steuerlichen Betrachtungen.

Der nach der Bruttoausschüttung an die Landeshauptstadt Dresden in Höhe von insgesamt 221.836,56 Euro verbleibende Betrag in Höhe von 342.095,06 Euro wird in eine Gewinnrücklage zur zukünftigen Investitionsfinanzierung eingestellt. Geplant ist die Sanierung der Ofenlinien im Krematorium Tolkewitz, die in den Jahren 2016(Ofenlinie 2), 2017(Ofenlinie3) und 2018(Ofenlinie1) erfolgen sollen.

Das steuerliche Einlagenkonto ist in § 27 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) geregelt. Auf diesem Konto sind die Einlagen der Landeshauptstadt Dresden an ihren rechtlich unselbständigen und steuerpflichtigen Betrieb gewerblicher Art „SFBD Löbtauer Straße 70 in Dresden“ ausgewiesen. Es wies zum 31.12.2015 einen Bestand in Höhe von 5.553.349,78 Euro aus. Dieser Bestand enthält die Gewinnverwendung sowie die Entnahme vom steuerlichen Einlagenkonto für das Jahr 2014.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1

Bericht vom 15. April 2016 des Wirtschaftsprüfers Dr. Winfried Heide über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Dresden „SFBD“ (vertraulich, nicht zur Veröffentlichung geeignet)

Anlage 2

Prüfbericht vom 26. Mai 2016 des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebes der Landeshauptstadt Dresden „SFBD“ (vertraulich, nicht zur Veröffentlichung geeignet)

Anlage 3

Anlage zu B. Beschlussvorlage – Berechnung zur Gewinnverwendung 2015 (vertraulich, nicht zur Veröffentlichung geeignet)

Dirk Hilbert